

Satzung des Kampfkunstverbandes „Moderne Jiu-Jitsu Allianz e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Moderne Jiu-Jitsu Allianz e.V. (MJJA e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in 58119 Hagen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen eingetragen. Der Gerichtsstand ist Sitz des Verbandes.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszweck

1. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere der Kampfkunst Jiu-Jitsu und weiterer artverwandter Kampfkünste und Kampfsportarten speziell mit dem Fokus auf realistischer Selbstverteidigung und Selbstbehauptung.
2. Es werden aller Altersklassen in der Präventionsarbeit gegen Gewalt sowohl in öffentlichen wie auch in privaten Einrichtungen gefördert.
3. Diese Zwecke werden durch die Vermittlung von Selbstverteidigungstechniken, sowie Konzepten zur Selbstbehauptung und Prävention erreicht.
4. Die Vermittlung erfolgt über zeitgemäße Didaktik und die Durchführung eines geordneten Kurs-, Sport- und Wettkampfbetriebes.
5. Der Verband kann Prüfungen in der Kampfkunst Jiu-Jitsu und artverwandte Systeme durchführen und entsprechende Graduierungen nach dem eigenen Prüfungs- und Graduierungswesen erteilen. Hierzu kann der Vorstand gesonderte Ordnungen erarbeiten, diese müssen dann durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.
6. Der MJJA e.V. kann Mitglied in nationalen und internationalen Gremien und Verbänden sein.
7. Der MJJA e.V. ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er wirkt gemeinsam mit seinen Mitgliedern und Vereinen gegen Fremdenfeindlichkeit, politischen Extremismus, jede Form von Gewalt.
8. Im MJJA e.V. ist die Verwendung von Doping-Substanzen verboten. Jegliche Verwendung von Doping-Substanzen ist mit allen Mitteln zu bekämpfen. Verstöße gegen das Doping-Verbot werden gemäß Anti-Doping-Ordnung bestraft. Näheres regeln die Anti-Doping-Ordnung (ADO).

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Verbandes schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung per Ausschließungsbeschluss ausgeschlossen werden. Dieser bedarf der Schriftform und muss per Einschreiben zugestellt werden.
6. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Hierfür ist grundsätzlich eine Frist von 14 Tagen einzuräumen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Verbandsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er vertritt den Verband gemäß § 26 BGB rechtsgeschäftlich nach innen und außen. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. Ordentliche Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 30 Tagen.
Die Vorstandssitzungen können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch online mit einer hierfür geeigneten digitalen Plattform durchgeführt werden.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Anzahl der zum 01.01. des Jahres festgestellten Verbandsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder das Eingangsdatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
Sollte die ordnungsgemäße Einberufung nicht gegeben sein, muss innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen werden. Dies gilt auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.
4. An Stelle einer Präsenzmitgliederversammlung kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einer nur für Mitglieder zugänglichen Videokonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür einen speziellen Zugang per Link übermittelt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Verbandsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:
 - a) Gebührenbefreiungen,
 - b) Aufgaben des Verbandes,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 10.000.-
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Verbandsbereich,
 - g) Mitgliedsbeiträge,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Verbandes,
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Eine schriftliche und/ oder geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein erschienenes Mitglied dies beantragt.

§ 9 Aufwandsersatz

1. Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
2. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
3. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 10 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen Verbandsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von 100% der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder von zehn Prozent der zum 01.01. des laufenden Jahres festgestellten Mitgliederzahl gestellt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins an Ärzte ohne Grenzen e.V. Schwedenstraße 9, 13359 Berlin gespendet.

Glaxen, 02.01.23
Ort, Datum

R. Thullies, A. Budde
Unterschriften